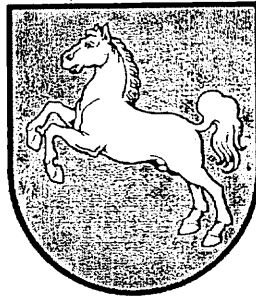


Abschrift
VERWALTUNGSGERICHT STADE



Az.: 4 A 2212/03

verkündet am 31.03.2008,
Plate, Justizangestellte,
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten,
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf,
- 5044325-163 (Kl. 491/03) -

Klägers,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration
und Flüchtlinge - Außenstelle Oldenburg -,
Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg, - 5044325-163 -

Beklagte,

Beigeladen:

1. Frau [REDACTED]
2. [REDACTED]
3. [REDACTED]
4. [REDACTED]

zu 2. bis 4. vertr. d. d. Elter[REDACTED]

alle wohnhaft: [REDACTED]

Staatsangehörigkeit: türkisch,

Proz.-Bev. zu 1-4: Rechtsanwälte Walliczek und andere,
Kampstraße 27, 32423 Minden, -Wa.871.11.05.ha -

Streitgegenstand: Asylanererkennung

hat das Verwaltungsgericht Stade - 4. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 31. März 2008 durch die Richterin am Verwaltungsgericht Teichmann als Vorsitzende, den Richter Plog, den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Klinge sowie die ehrenamtlichen Richter Mauritz und Meyn für Recht erkannt:

Der Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 7. November 2003 wird aufgehoben.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Die außergerichtlichen Kosten des Klägers tragen die Beklagte und die Beigeladenen je zur Hälfte. Ihre eigenen außergerichtlichen Kosten tragen die Beklagte und die Beigeladenen jeweils selbst.

Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Kostenschuldner darf die Vollstreckung in Höhe der zu vollstreckenden Kostenforderung abwenden, wenn nicht der jeweilige Kostengläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in entsprechender Höhe leistet.

Tatbestand:

Der Kläger wendet sich gegen einen Bescheid der Beklagten, durch den die Beigeladenen als Asylberechtigte anerkannt worden sind und das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG hinsichtlich der Türkei festgestellt worden ist.

Die Beigeladenen sind türkische Staatsangehörige kurdischer Volks- und yezidischer Religionszugehörigkeit. Sie wurden in den Jahren 1989 bis 2002 im Bundesgebiet geboren. Ihre Eltern, [REDACTED] und [REDACTED] reisten im November 1988 mit drei Kindern in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragten hier am 1. Dezember 1988 mit der

ur
vom 27.
discher Fl
Die Asylantr
worden seien, ihre An
rnderung, dass sie wa

Begründung, dass sie wegen ihrer yezidischen Religion von den Moslems unterdrückt worden seien, ihre Anerkennung als Asylberechtigte. Die Beigeladene zu 1. wurde nach ihrer Geburt im Juli 1989 in das Asylverfahren ihrer Eltern und Geschwister einbezogen. Die Asylanträge der Familie [REDACTED] lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (nunmehr Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) durch Bescheid vom 20. September 1989 ab. Auf die daraufhin erhobene Klage verpflichtete das Verwaltungsgericht Oldenburg die Beklagte durch Urteil vom 26. März 1990 (Az.: 5 A 506/89), die Kläger des dortigen Verfahrens als Asylberechtigte anzuerkennen. Gegen diese Entscheidung legte der Kläger Berufung ein. Im Laufe des Berufungsverfahrens verzichtete die Familie [REDACTED] auf die Weiterführung ihres Asylverfahrens, um von der seinerzeitigen Nds. Bleiberechtsregelung Gebrauch zu machen. Das Berufungsverfahren wurde daraufhin durch Beschluss vom 7. Januar 1991 eingestellt.

Am 28. August 2003 beantragten die Beigeladenen beim Bundesamt ihre Anerkennung als Asylberechtigte. Sie beriefen sich darauf, als Yeziden, die ihren Glauben auch praktizierten, in der Türkei Übergriffe durch die moslemische Bevölkerungsmehrheit befürchten zu müssen.

Mit Bescheid vom 7. November 2003 erkannte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge die Beigeladenen als Asylberechtigte an und stellte das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG hinsichtlich der Türkei fest: Bei den Beigeladenen handele es sich um glaubensgebundene Yeziden. Dieser Personenkreis unterliege in der Türkei in den angestammten Siedlungsgebieten im Südosten der Türkei einer mittelbaren regionalen Gruppenverfolgung seitens der moslemischen Bevölkerungsmehrheit; eine zumutbare inländische Fluchtalternative stehe nicht zur Verfügung.

Am 13. November 2003 hat der Kläger - zunächst beim Verwaltungsgericht Oldenburg, welches den Rechtsstreit durch Beschluss vom 28. November 2003 an das erkennende Gericht verwiesen hat - Klage erhoben, zu deren Begründung er im Wesentlichen geltend macht: Es spreche Überwiegendes dafür, dass der 2002 geborene Beigeladene zu 4. gemäß § 4 Abs. 3 StAG die deutsche Staatsangehörigkeit erworben habe und ihm der Status nach Art. 16a GG bereits deshalb nicht zuerkannt werden könne. Ungeachtet dessen lägen keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür vor, dass die Beigeladenen ihren yezidischen Glauben auch praktizierten. Selbst nach der früheren Rechtsprechung u.a. des

Nds. Oberverwaltungsgerichts sei aber nur für existenziell glaubensgebundene Yeziden ein Verfolgungsrisiko indiziert. Mittlerweile habe das Nds. Oberverwaltungsgericht wiederholt entschieden, dass Yeziden in der Türkei auch unter Beachtung der Vorgaben der Qualifikationsrichtlinie keine Gruppenverfolgung mehr drohe und ein Wiederaufleben der Gefährdung in absehbarer Zeit nicht zu erwarten sei.

Der Kläger beantragt schriftsätzlich,

den Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 7. November 2003 aufzuheben.

Die Beklagte stellt keinen Antrag.

Die Beigeladenen beantragen,

die Klage abzuweisen.

Sie tragen im Wesentlichen vor: Durch die Qualifikationsrichtlinie sei nunmehr auch die öffentliche Religionsausübung und die religiöse Meinungsäußerung geschützt. Die gemeinschaftliche und öffentlich sichtbare Religionsausübung sei Yeziden in der Türkei nach wie vor nicht möglich. Die z.T. vertretene Auffassung, dass die yezidische Religion ohnehin nicht nach außen erkennbar praktiziert werde, sondern sich im Alltag auf den interfamiliären und häuslichen Bereich beschränke, sei nicht zutreffend. Wie viele Quellen belegten, sei das Yezidentum keineswegs a priori eine Geheimreligion. Die Tatsache, dass die yezidische Religion heute meist im Verborgenen ausgeübt werde, sei Folge jahrzehntelanger Unterdrückung. In Ländern wie der Bundesrepublik Deutschland, in denen kein Verfolgungsdruck bestehe, übten die Yeziden ihre Religion auch in der Öffentlichkeit aus.

Weiterhin sei darauf hinzuweisen, dass sich die Situation für Yeziden in der Türkei in den letzten Jahren nicht gravierend geändert habe. Der Umstand, dass Äußerungen von Amtspersonen im Hinblick auf die angestrebte EU-Mitgliedschaft "freundlicher" geworden

seien, rechtfertige allein nicht die Annahme eines verbesserten Verhältnisses zwischen Moslems und Yeziden. Hierzu bedürfe es programmatischer Schritte, durch die z.B. der Wille des türkischen Staates, die Yeziden als Religionsgemeinschaft ernst zu nehmen, zum Ausdruck gebracht und die entsprechende Behandlung durch alle staatlichen Stellen verbindlich gemacht werde. Weiterhin müsse der Konflikt zwischen den Yeziden und der moslemischen Bevölkerungsmehrheit gelöst werden. Dieser bestehe unverändert fort. In den letzten Jahren seien nahezu alle yezidischen Heiligtümer geschändet oder zerstört worden. Das früher ausschließlich von Yeziden bewohnte Dorf Kiwex sei in Idil Islam Köy - Islamdorf bzw. Dorf des Islam - umgetauft worden; dort sei eine Moschee gebaut worden. Auch in der jüngeren Vergangenheit sei es zu Übergriffen auf Yeziden gekommen. Bei dieser Sachlage könne nicht angenommen werden, Yeziden seien bei einer Rückkehr in die Türkei hinreichend sicher vor erneuter Verfolgung. Dies gelte auch, wenn man von nur vereinzelt Verfolgungsschlägen ausgehe. Bereits bei einer Gruppengröße von 500 und 1% Verfolgungsfällen sei eine abermals einsetzende Verfolgung mehr als nur eine rein theoretische Wahrscheinlichkeit, zumal das allgemeine Klima der Verachtung der Yeziden fortbestehe. Hinzu komme, dass nicht nur auf die Quantität, sondern auch auf die Qualität der Übergriffe abzustellen sei.

Schließlich sei für Yeziden in der Türkei ein Leben unter Wahrung des religiösen Existenzminimums nicht möglich. Ein funktionierendes Gemeindeleben setze die Betreuung eines jeden Yeziden durch einen bestimmten Sheik oder Pir voraus. In der Türkei lebten jedoch nur noch wenige Angehörige yezidischer Priesterstände, die die religiöse Betreuung nicht gewährleisten könnten. Die fehlende religiöse Infrastruktur führe dazu, dass Yeziden eine Rückkehr in die Türkei nicht zumutbar sei. Bei der Prüfung der Zumutbarkeit komme es im Hinblick auf ein weites Verständnis der Religion, das die Qualifikationsrichtlinie vorgebe, nicht darauf an, ob religiöse oder religiös motivierte Verfolgungshandlungen vorlägen.

Den Beigeladenen ist durch Beschluss der Kammer vom 24. Mai 2006 Prozesskostenhilfe unter Beordnung ihres Prozessbevollmächtigten bewilligt worden.

Der am 24. Mai 2006 auf die Einzelrichterin übertragene Rechtsstreit ist wegen grundsätzlicher Bedeutung der Sache nach Anhörung der Beteiligten durch Beschluss vom 26. Oktober 2007 auf die Kammer zurück übertragen worden.

Die Eltern der Beigeladenen sind im Termin zur mündlichen Verhandlung informatorisch angehört worden. Wegen des Ergebnisses wird auf das Sitzungsprotokoll verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird ergänzend auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der zu dieser beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten und des Landkreises Verden Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage, über die das Gericht trotz Ausbleibens des Klägers und der Beklagten, die mit der Ladung auf diese Folge hingewiesen worden sind, verhandelt und entschieden werden konnte (vgl. § 102 Abs. 2 VwGO), ist zulässig und begründet.

Im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 AsylVfG) stellt sich der Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 7. November 2003 als rechtswidrig dar. Die Beigeladenen haben weder einen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigte gemäß Art. 16a GG (1.), noch liegen die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG (früher § 51 Abs. 1 AuslG) hinsichtlich der Türkei vor (2.)

Vorauszuschicken ist zunächst, dass der Beigeladene zu 4. entgegen der vom Kläger vertretenen Auffassung nicht die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat. Zwar hatten seine Eltern zum Zeitpunkt seiner Geburt seit mehr als acht Jahren ihren rechtmäßigen Aufenthalt im Bundesgebiet; sie waren jedoch nicht - wie von § 4 Abs. 3 StAG in der hier noch anzuwendenden, bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung zusätzlich verlangt - im Besitz einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis.

1.

Nach Art. 16a Abs. 1 GG genießen politisch Verfolgte Asylrecht; sie werden nach Maßgabe der §§ 1 ff. AsylVfG als Asylberechtigte anerkannt. Eine Verfolgung ist dann eine politische, wenn sie dem Einzelnen in Anknüpfung an asylerberhebliche Merkmale, d.h. aus

Gründen, die allein in seiner politischen Überzeugung, seiner religiösen Grundentscheidung oder in für ihn unverfügbaren Merkmalen liegen, die sein Anderssein prägen, gezielt Rechtsverletzungen zufügt, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen (BVerfG, Beschl. vom 10. Juli 1989 - 2 BvR 502 u.a./86 -, BVerfGE 80, 315, 334). Die fragliche Maßnahme muss dem Betroffenen gezielt Rechtsverletzungen zufügen. Daran fehlt es bei Nachteilen, die jemand aufgrund der allgemeinen Zustände in seinem Heimatstaat zu erleiden hat, wie Hunger, Naturkatastrophen aber auch bei den allgemeinen Auswirkungen von Unruhen, Revolutionen und Kriegen (BVerfG a.a.O., S. 335). Das Asylgrundrecht des Art. 16a GG beruht auf dem Zufluchtgedanken und setzt von seinem Tatbestand her grundsätzlich einen kausalen Zusammenhang zwischen Verfolgung und Flucht voraus (BVerfG a.a.O., S. 334, BVerwG, Urteil vom 19. Mai 1987 - 9 C 184.86 -, BVerwGE 77, 258, 260). Deshalb ist es von wesentlicher Bedeutung, ob der Asylsuchende verfolgt oder unverfolgt ausgereist ist. Im ersten Fall ist er als Asylberechtigter anzuerkennen, sofern die fluchtbegründenden Umstände im maßgebenden Zeitpunkt fortbestehen. Er ist weiter anzuerkennen, wenn diese zwar entfallen sind, aber an seiner Sicherheit vor abermals einsetzender Verfolgung bei einer Rückkehr in den Heimatstaat ernsthafte Zweifel bestehen, wenn also Anhaltspunkte vorliegen, die die Möglichkeit abermals einsetzender Verfolgung als nicht ganz entfernt erscheinen lassen (BVerwG, Ur. vom 30. Oktober 1990 - 9 C 60.89 -). Wer hingegen unverfolgt ausgereist ist, hat nur dann einen Asylanspruch, wenn ihm aufgrund eines asylerheblichen Nachfluchtstatbestandes politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht (BVerwG, Urteil vom 30. Oktober 1990 - 9 C 60.89 -).

Die Gefahr eigener Verfolgung eines Flüchtlings kann sich nicht nur aus gegen ihn selbst gerichteten Maßnahmen ergeben, sondern auch aus gegen Dritte gerichteten, wenn diese Dritten wegen eines asylerheblichen Merkmals verfolgt werden, das er mit ihnen teilt, und wenn er sich mit ihnen in einer nach Ort, Zeit und Wiederholungsträchtigkeit vergleichbaren Lage befindet (Gefahr der Gruppenverfolgung). Neben der Feststellung einer Verfolgung in Anknüpfung an bestimmte asylerhebliche Merkmale setzt die Annahme einer Gruppenverfolgung die Feststellung einer sog. Verfolgungsdichte voraus, welche die Regelvermutung eigener Verfolgung rechtfertigt. Hierfür ist die Gefahr einer so großen Vielzahl von Eingriffshandlungen in asylrechtlich geschützte Rechtsgüter erforderlich, dass es sich nicht mehr nur um vereinzelt bleibende individuelle Übergriffe oder um eine Vielzahl einzelner Übergriffe handelt. Die Verfolgungshandlungen müssen vielmehr im Verfolgungszeitraum und Verfolgungsgebiet auf alle sich dort aufhaltenden Gruppenmitglieder

zielen und sich in quantitativer und qualitativer Hinsicht so ausweiten, wiederholen und um sich greifen, dass daraus für jeden Gruppenangehörigen nicht nur die Möglichkeit, sondern ohne Weiteres die aktuelle Gefahr eigener Betroffenheit entsteht. Um diese Feststellung treffen zu können, müssen Intensität und Anzahl aller Verfolgungshandlungen detailliert ermittelt und hinsichtlich der Anknüpfung an ein oder mehrere unverfügbare verfolgungserhebliche Merkmale nach ihrer objektiven Gerichtetheit zugeordnet werden. Alle auf eine nach denselben Merkmalen zusammengesetzte Gruppe bezogenen Verfolgungsmaßnahmen müssen schließlich zur Größe der Gruppe in Bezug gesetzt werden. Diese Anforderungen gelten auch für die Fälle besonders kleiner Gruppen (zum Vorstehenden vgl. BVerwG, Urteil vom 1. Februar 2007 - 1 C 24.06 -, NVwZ 2007, 590, und Beschluss vom 5. Januar 2007 - 1 B 59.06 -).

Nach diesen Grundsätzen steht den Beigeladenen ein Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigte nicht zu.

Eine Vorverfolgung scheidet im Fall der allesamt im Bundesgebiet geborenen Beigeladenen von vornherein aus.

Den Beigeladenen droht auch bei "Rückkehr" in die Türkei keine politische Verfolgung.

Wegen ihrer yezidischen Religionszugehörigkeit müssen die Beigeladenen keine Verfolgungsgefahr befürchten.

Nach Anhörung ihrer Eltern in der mündlichen Verhandlung bestehen zwar keine durchgreifenden Zweifel daran, dass es sich bei den Beigeladenen um Yeziden handelt, die ihrem Glauben auch verbunden sind. In Abkehr von ihrer früheren Rechtsprechung geht die Kammer nach Auswertung aller vorliegenden Erkenntnismittel in Übereinstimmung mit der neueren Rechtsprechung u.a. des Nds. Oberverwaltungsgerichts (z.B. Urteile vom 17. Juli 2007 - 11 LB 332/03 - und vom 26. November 2007 - 11 LB 15/06 -) jedoch davon aus, dass auch glaubensgebundene Yeziden in ihren Hauptsiedlungsgebieten im Südosten der Türkei keiner Gruppenverfolgung durch die moslemische Bevölkerungsmehrheit mehr ausgesetzt und Rückkehrer derzeit vor politischer Verfolgung sogar hinreichend sicher sind.

Wenn sich die genaue Zahl der im Südosten der Türkei lebenden Yeziden aufgrund divergierender Angaben der verschiedenen Stellen und Unwägbarkeiten (z.B. aufgrund des Umstandes, dass es Yeziden gibt, die ihren Wohnsitz im Ausland haben, sich aber zeitweilig in der Türkei aufhalten) auch schwer feststellen lässt, so ist doch davon auszugehen, dass zumindest noch 500 Yeziden dauerhaft in der Türkei leben. Nach Auswertung aller dazu vorliegenden Erkenntnisse lässt sich nicht feststellen, dass es in den letzten Jahren zu so dicht und eng gestreuten Verfolgungsschlägen gekommen ist, dass jedes Gruppenmitglied damit rechnen müsste, alsbald in eigener Person betroffen zu werden.

Dass sich die Situation für Yeziden in der Türkei im Vergleich zu den Jahren zwischen 1980 und 2000 beruhigt hat, ist letztlich unstrittig. Nach den Erkenntnissen des Auswärtigen Amtes (s. Lagebericht vom 11. Januar 2007) sind seit mehreren Jahren keine religiös motivierten Übergriffe von Muslimen auf Yeziden bekannt geworden. Auch das Yezidische Forum e.V. Oldenburg (Schreiben vom 3. Februar 2006 an Rechtsanwalt Walliczek) räumt ein, dass eine Verbesserung der Situation eingetreten ist, weist aber darauf hin, dass es noch genügend Fälle gebe, die belegten, dass Yeziden in der Türkei nach wie vor nicht verfolgungsfrei leben könnten. In seiner Stellungnahme zur Situation der Yeziden in der Türkei vom 4. Juli 2006 führt das Yezidische Forum 11 konkret bezeichnete Fälle aus den Jahren 2002 bis 2006 auf, in denen Yeziden wegen ihrer Religion Übergriffen ausgesetzt gewesen sein sollen. Ob die jeweiligen Vorfälle tatsächlich in Anknüpfung an asylrelevante Merkmale, insbesondere an die yezidische Religionszugehörigkeit erfolgten, oder aber ihre Ursache in Auseinandersetzungen über Eigentums- und Besitzfragen hatten oder es sich um kriminelles Unrecht handelte, ist jedoch umstritten. Während das vom Nds. Obergericht um Auskunft ersuchte Auswärtige Amt nach Ermittlungen vor Ort durch einen Vertrauensanwalt in seiner Stellungnahme vom 26. Januar 2007 zu dem Ergebnis gelangt ist, dass jedenfalls für die Mehrheit der angeführten Vorfälle die yezidische Religion der Betroffenen nicht ursächlich gewesen sei, verteidigt das Yezidische Forum seine gegenteilige Auffassung in seinen Anmerkungen vom 20. März 2007 (zur Stellungnahme des Auswärtigen Amtes vom 26. Januar 2007) und 18. Dezember 2007 (zum Urteil des Nds. OVG vom 17. Juli 2007 - 11 LB 332/03 -). Letztlich bedarf es keiner endgültigen Klärung der Frage, aus welchen Gründen es zu den berichteten Ereignissen gekommen ist, denn selbst wenn alle vom Yezidischen Forum in seiner Stellungnahme vom 4. Juli 2007 konkret bezeichneten Vorfälle, die sich in einer Zeitspanne von ca. vier Jahren ereignet haben, als asylrelevant anzusehen wären, fehlte es an der für die

Annahme einer Gruppenverfolgung erforderlichen Verfolgungsdichte. Derart dicht und eng gestreute Verfolgungsschläge gegen Yeziden, aufgrund derer davon ausgegangen werden müsste, jedes Gruppenmitglied werde alsbald in eigener Person betroffen werden, sind nicht festzustellen. Übergriffe gegen Yeziden in jüngster Zeit sind nicht bekannt geworden. Hätten sich solche zugetragen, so wäre hiervon nach Überzeugung der Kammer im Hinblick auf die Beobachtungstätigkeit der zahlreichen in der Türkei tätigen Menschenrechtsorganisationen, denen solche Geschehnisse nicht verborgen geblieben wären, und des Umstandes, dass auch die verschiedenen Yezidenorganisationen im Ausland ein erhebliches Interesse an der Veröffentlichung solcher Vorfälle haben dürften, auch berichtet worden (vgl. auch Nds. OVG, Urteil vom 17. Juli 2007 - 11 LB 332/03 -). Hinzu kommt, dass der türkische Staat im Rahmen seines Bestrebens, die Voraussetzungen für eine Aufnahme in die Europäische Union gerade auch in Bezug auf die Wahrung der Menschenrechte zu erfüllen, zunehmend bereit und der Lage ist, Yeziden gegen Übergriffe Dritter zu schützen. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass nicht-staatlichen Repressionsmaßnahmen Vorschub geleistet oder solche toleriert werden (vgl. im Einzelnen Nds. OVG, Urteil vom 17. Juli 2007 - 11 LB 332/03 -).

Ob sich die Situation ändern würde, wenn eine Vielzahl von derzeit im Ausland lebenden Yeziden in die Türkei zurückkehren sollten, braucht die Kammer nicht zu entscheiden, weil die hier zu treffende Entscheidung gemäß § 77 Abs. 1 AsylVfG allein an der Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung auszurichten ist. Die bloße Möglichkeit, dass sich die politischen Verhältnisse in weiterer Zukunft verändern könnten und dann vielleicht für den Asylsuchenden die Gefahr politischer Verfolgung besteht, vermag einen Asylanspruch nicht zu begründen (vgl. nur BVerwG, Urteil vom 27. April 1982 - 9 C 308.81 -, Buchholz 402.24 § 28 AuslG Nr. 27 und 37). Insoweit ändern auch die in der Türkei in Teilbereichen zu beobachtenden Tendenzen einer zunehmenden Islamisierung nichts an der getroffenen Verfolgungsprognose.

Weiterhin ist nicht festzustellen, dass Yeziden in der Türkei bei ihrer Religionsausübung unzumutbar behindert werden. Anhaltspunkte dafür, dass das Existenzminimum im privaten Bereich durch Muslime nachhaltig beeinträchtigt wird, liegen nicht vor. Zwar ist durch Art. 10 Abs. 1b der sog. Qualifikationsrichtlinie (Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004) der Schutz vor religiöser Verfolgung auch auf die öffentliche Glaubensbetätigung ausgedehnt worden. Nach Auffassung der Kammer schützt die Qualifikationsrichtlinie allerdings nicht jedwede denkbare öffentliche Religionsausübung, sondern ledig-

lich diese als solche. Dafür, dass es den Yeziden in der Türkei grundsätzlich nicht möglich ist, ihre Religion in der Öffentlichkeit auszuüben, ist nichts ersichtlich. So finden dort z.B. relativ häufig Beerdigungen von in Deutschland verstorbenen Yeziden statt, an denen regelmäßig auch andere, z.T. mitreisende Personen teilnehmen (vgl. nur Yezidisches Forum, Stellungnahme zur Situation der Yeziden in der Türkei vom 4. Juli 2006). Von Verhinderungen oder Störungen der Beerdigungszeremonien durch Moslems ist nichts bekannt geworden. Überdies zeichnet sich die yezidische Religion gerade dadurch aus, dass sie vom Wesen her eine Art "Geheimreligion" ist und nicht vor den Augen Ungläubiger und damit nicht im öffentlichen Bereich praktiziert wird (Nds. OVG, Urteil vom 17. Juli 2007 - 11 LB 332/03 -). Die Kritik des Yezidischen Forums in seiner Anmerkung zum Urteil des Nds. Oberverwaltungsgerichts vom 17. Juli 2007, dass der verstorbene Gutachter Prof. Dr. Dr. Wießner den Begriff Geheimreligion und das Recht, die Religion dem Umfeld zu verschweigen, mit den Verhältnissen in der Türkei und anderen Ländern des nahen Ostens begründet habe, die Yeziden aber unter anderen Verhältnissen, wie sie z.B. in der Bundesrepublik Deutschland herrschten, die Möglichkeit der offenen und öffentlichen Religionsausübung und des freien Bekenntnisses als die eigentliche Befreiung ansähen, greift nicht durch. Hiermit hat sich das Verwaltungsgericht Hannover in seinem Urteil vom 19. Dezember 2007 - 1 A 3097/06, 1 A 3101/06, 1 A 3102/06, 1 A 3103/06 - ausführlich auseinandergesetzt. Es hat unter Nennung einer Vielzahl von Fundstellen u.a. ausgeführt:

"Die Rechtsprechung von dem Wesen der yezidischen Religion als einer Art "Geheimreligion", nicht zu verwechseln mit "Geheimkult", wird religionsgeschichtlich bzw. -wissenschaftlich aus dem Gebot der "taqiye", dem Verbergen, dem Verstellen aus Frömmigkeit, abgeleitet. Es hat im Verhältnis der Yeziden untereinander dazu geführt, dass die einfachen Gläubigen nicht mehr in die Mysterien des Glaubens eingeführt, sondern nur mit äußeren Verhaltensmaßregeln und Tabus vertraut gemacht werden, damit sie den ihnen vorbestimmten Platz innerhalb der "undurchlässigen" Kasten der yezidischen Gemeinschaft einnehmen können....Wegen dieses geheimen Charakters der yezidischen Religion wurde sie bisher zu den Arkanreligionen gezählt, die dadurch gekennzeichnet sind, dass sie nur im Geheimen tradiert und praktiziert werden. Mit dem Gebot des "taqiye" und seinen Konsequenzen für die yezidische (Religions-) Gemeinschaft befasst sich das Yeziden Forum in keiner seiner...Stellungnahmen....

Danach beruht die Kritik des Yezidischen Forums an der Auffassung des 11. Senats des Nds. OVG von der Religion der Yeziden als einer ihrem Wesen nach Art Geheimreligion auf einer "verkürzten" Sichtweise und entsprechenden Auseinandersetzung, die demzufolge die Einwände...gegen die geänderte Rechtsprechung des 11. Senats des Nds. OVG nicht rechtfertigen kann.

Diese "verkürzte" Sichtweise des Yezidischen Forums gilt auch für den Hinweis auf den Sachverständigen Prof. Dr. Dr. Wießner. Es trifft nicht zu, dass Wießner den Begriff "Geheimreligion" und das Recht, die Religion dem Umfeld zu verschweigen, nur mit den Verhältnissen in der Türkei und anderen Ländern des Nahen Ostens begründet habe. In seiner Stellungnahme vom 08.06.1998 für das VG Gießen unterscheidet Wießner vielmehr wie folgt:

"Der Hinweis auf die yezidische Religion als Geheimreligion ist für mich in seiner Pauschalität inakzeptabel. Die Religion der Yezidi ist in der kemalistischen Türkei natürlich nicht verboten; die Yeziden werden von den Muslimen unterdrückt und von den staatlichen Organen nicht vor Übergriffen der Muslime geschützt. Außerdem handelt es sich bei der Religion der Yeziden zwar weithin um eine sog. Geheimreligion, in der viele Riten unter Ausschluss der nicht-yezidischen Öffentlichkeit praktiziert werden. Andere Riten finden dagegen öffentlich statt, z.B. die Beschneidung, bei der Muslime als "Paten" (Krive Sinette) teilnehmen."

Selbst bei dem differenzierenden Maßstab von Wießner steht zur Überzeugung des erkennenden Gerichts in Übereinstimmung mit der zitierten Rechtsprechung des 11. Senats des Nds. OVG aufgrund der Änderung der Verhältnisse in der Türkei zumindest seit 2003 fest, dass Yeziden bei einer etwaigen Rückkehr in ihre angestammten Siedlungsgebiete auch unter Berücksichtigung von Art. 10 Abs. 1b der Qualifikationsrichtlinie in ihrer Religionsausübung nicht unzumutbar behindert werden."

Diesen Ausführungen des Verwaltungsgerichts Hannover schließt sich das erkennende Gericht an.

Eine asylerbliche Verletzung der Religionsausübung der Yeziden im Südosten der Türkei liegt auch nicht darin, dass dort nur noch wenige Sheiks bzw. Pirs leben. Zwar kommt der religiösen Betreuung durch Angehöriger der yezidischen Priesterstämme für ein funktionierendes Gemeindeleben der Yeziden eine erhebliche Bedeutung zu. Nicht jede Beeinträchtigung eines funktionierenden Gemeindelebens führt jedoch bereits zu einer Verletzung des religiösen Existenzminimums. Eine solche liegt erst dann vor, wenn die Religionsausübung in ihrem unverzichtbaren Kern durch staatliche oder dem Staat zurechenbare Eingriffe unmöglich gemacht wird (vgl. BVerwG, Urteil vom 20. Januar 2004 - 1 C 9/03 -, BVerwGE 120, 16 ff.). Der Heimatstaat ist nicht zur Gewährleistung einer bestimmten religiösen Infrastruktur verpflichtet. Das Fehlen von Angehörigen der yezidischen Priesterstämme beruht nicht auf staatlichen oder dem Staat zurechenbaren Eingriffen, sondern ist die tatsächliche Folge der vergleichsweise geringen Zahl der in der Türkei lebenden Yeziden (vgl. Nds. OVG, Urteil vom 17. Juli 2007 - 11 LB 332/03 -, OVG für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 14. Februar 2006 - 15 A 2119/02.A -). Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass in den letzten Jahren Angehörige der yezidischen

Priesterstände aus Deutschland in die Türkei gereist sind, um dort an Beerdigungen teilzunehmen/diese vorzunehmen, bzw. um dort lebende Yeziden zu betreuen.

2.

Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich zugleich, dass auch die Voraussetzungen für die Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vorliegen.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 154 Absätze 1 und 3, 159 VwGO, 83 b AsylVfG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung ergibt sich aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur zulässig, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Die Zulassung der Berufung ist bei dem

Verwaltungsgericht Stade,
Am Sande 4a, 21682 Stade oder
Postfach 3171, 21670 Stade,

innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Der Antrag muss von einem Rechtsanwalt oder Rechtslehrer